

Sabine Demel

Das kirchliche Amt in seiner Vielfalt entdecken und für ein kooperatives Miteinander nutzen!

Ein Plädoyer aus kirchenrechtlicher Sicht

Hochamt, Lehramt, Dienstamt, aber auch prophetisches, königliches und priesterliches Amt Jesu Christi, ebenso wie Weiheamt, Priesteramt, Bischofsamt, Papstamt – von Amt wird in der katholischen Kirche in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen und mit grundlegend verschiedenen Inhalten gesprochen. Oft wird auch die Paarformel „Dienste und Ämter“ verwendet. Was ist also ein Amt in der Kirche? Wie unterscheidet es sich von einem Dienst in der Kirche? Und wie ist es weiter zu denken? Diesen Fragen gilt es im Folgenden nachzugehen.

1 Ein dauerhafter Dienst mit geistlicher Zielsetzung – die kirchenrechtlichen Grundaussagen zum kirchlichen Amt

Dem Thema des kirchlichen Amtes ist im kirchlichen Gesetzbuch, dem Codex Iuris Canonici von 1983 (= CIC) ein ausführlicher Passus gewidmet. Aus diesen über 50 kirchlichen Rechtsbestimmungen (cc. 145–196) sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

a) Definition

Gleich zu Beginn wird das kirchliche Amt definiert als „jedweder Dienst, der durch

göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“ (c. 145 § 1 CIC). Aus dieser Definition geht klar hervor, dass zwar jedes Kirchenamt ein Dienst ist, der einen geistlichen Zweck verfolgt, nicht aber schon jeder Dienst solcher Art ein Kirchenamt ist. Der Unterschied zwischen Amt und Dienst in der Kirche ist das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Denn ein kirchlicher Dienst kann einmalig oder nur vorübergehend sein (z. B. Predigtdienst, Besuchsdienst, Dienst in der Sakramentenvorbereitung), ein Amt ist dagegen ein auf Dauer eingerichteter Dienst mit bestimmten Rechten und Pflichten (z. B. Pfarramt, Bischofsamt). Wer daher z. B. auf Dauer mit dem Dienst des Lektors oder der Kommunionhelferin beauftragt ist oder den Dienst des Gemeindeferenten oder der Religionslehrerin ausübt, hat ein kirchliches Amt inne, auch wenn die Tätigkeit als „Dienst“ bezeichnet wird. Ebenso sind solche Berufe in der Kirche wie die des Richters, der Ordinariatsrätin, des Abteilungsleiters, der Ehebandverteidigerin, des Kirchenanwaltes, der Theologieprofessorin u. a. eindeutig Kirchenämter, unabhängig davon, ob sie so betitelt werden oder nicht. Warum hier mit Vorliebe von „Diensten“ statt von „Ämtern“ die Rede ist, hängt wohl damit zusammen, dass der Ausdruck „Dienst“ oft als Syno-

nym für das laikale Amt in Abhebung zum klerikalen Amt verstanden wird.¹ Diese Verwendung von „Dienst“ als Umschreibung des laikalen Amtes ist jedoch keineswegs schlüssig, da auch das klerikale Amt oft als „Dienst“ bezeichnet wird, ja sogar mit Vorliebe als „Dienstamt“ charakterisiert wird. Der Ausdruck „Dienstamt“ ist aber ein Pleonasmus; denn definitionsgemäß ist jedes Amt ein Dienst.

b) Inkonsequente Ausdrucksweise

Die ämterrechtlichen Bestimmungen sind von einer mangelnden Stringenz in der Ausdrucksweise geprägt. So wird in der Grundlagendefinition des c. 145 CIC „Amt“ mit „officium“ und „Dienst“ mit „munus“ umschrieben. Im Folgenden wird dann aber quer durch das kirchliche Gesetzbuch „munus“ oft in der unspezifischen Bedeutung von „Aufgabe“ verwendet, während „Dienst“ mit dem Begriff „ministerium“ wiedergegeben wird. Als weitere Inkonsequenz kann schließlich sogar jeder der drei Ausdrücke „officium“, „ministerium“ und „munus“ die Bedeutung des anderen annehmen, sobald die Begriffe nicht zusammen, sondern einzeln verwendet werden.

Dieses rechtssprachliche Durcheinander des kirchlichen Gesetzbuches muss unbedingt beseitigt werden. Es geht nicht an, dass der kirchliche Gesetzgeber seine eigene Begriffsbestimmung nicht beachtet. Sie muss innerhalb des Gesetzbuches ebenso konsequent angewendet werden wie bei der Bezeichnung der verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten – nach dem Motto: „Wo Amt drin ist, muss auch Amt draufstehen!“ Deshalb ist künftig zu unterscheiden, ob

z. B. jemand vorübergehend den Dienst der Lektorin wahrnimmt oder längerfristig das Amt des Lektors ausübt. Ebenso ist nicht mehr vom Dienst des Religionslehrers und der Theologieprofessorin zu reden, sondern vom Amt der Religionslehrerin, des Theologieprofessors, der Pastoralreferentin und des Gemeindeassistenten.

c) Laien als kirchliche AmtsträgerInnen

Wie die bisherigen Überlegungen bereits deutlich gemacht haben, ist als kirchliches Amt nicht nur der geistliche Dienst des Klerikers zu verstehen, sondern jeder dauerhaft eingerichtete Dienst, der einen geistlichen Zweck verfolgt, unabhängig davon, ob er von einem Kleriker oder von einem Laien wahrgenommen wird. Dementsprechend wird auch innerhalb des Katalogs der „Pflichten und Rechte der Laien“ (cc. 224–231 CIC) explizit hervorgehoben, dass Laien mit kirchlichen Ämtern betraut werden können (c. 228 CIC). Allerdings gilt kirchenrechtlich auch, dass Laien nicht alle Ämter in der Kirche wahrnehmen können, sondern von den Ämtern ausgeschlossen sind, die an den Empfang der Weihe gebunden sind. Denn der kirchliche Gesetzgeber hat klar und eindeutig festgelegt, dass ein Amt der umfassenden Seelsorge die Priesterweihe voraussetzt (c. 150 CIC) und Ämter mit der Ausübung von Weihe- und Leitungsgewalt nur Kleriker ausüben können (c. 274 §1 CIC).

d) Kirchlicher Sendungsauftrag als Voraussetzung

Unabdingbare Voraussetzung zur Übernahme eines kirchlichen Amtes ist ein spe-

¹ Vgl. *Gisbert Greshake*, Amt, theologischer Begriff. IX. Ämter und Dienste, in: LThK 1 (1999), 554–555, hier: 555.

zieller kirchlicher Sendungsauftrag, der als kanonische Amtsübertragung bezeichnet wird (c. 146 CIC). Er kann in unterschiedlichen Formen erfolgen wie z. B. durch Beauftragung, Zulassung, Einsetzung, Bestätigung einer Wahl oder Erteilung einer Befugnis. Demzufolge übt die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder der Helfer in der Sakramentenvorbereitung einen Dienst aus, hat aber kein Amt inne, da sie für ihren Dienst keinen kirchenamtlichen Sendungsauftrag erhalten haben; der Vorsitzende des Diözesanrats hat dagegen ein Amt inne, da seine Wahl durch den Diözesanbischof bestätigt werden muss.

2 Amt ist nicht gleich Amt – der gestufte Zugang zum Amt als rechtliche Konsequenz seiner sakramentalen Verankerung

Katholische Kirche versteht sich als Heils-sakrament, als Instrument Gottes zur Verwirklichung des Heils in der Welt, wie es Jesus Christus verkündet und gelebt hat. Demzufolge ist die Person Jesu Christi Bezugspunkt jedes Amtes in der katholischen Kirche. Freilich fällt diese Bezugnahme auf Jesus Christus hinsichtlich ihrer Intensität unterschiedlich aus. Während sie z. B. beim Amt des Ökonomen eher implizit sein kann, muss sie beim Amt der Religionslehrerin explizit sein. Nicht nur ausdrückliche Bezugnahme, sondern ausdrückliche Bezugnahme in größtmöglicher Dichte, nämlich mit der ganzen Person, ist schließlich für die zentralen Ämter, die Schlüsselämter der katholischen Kirche, erforderlich. Dazu zählen die Leitungsämt der Kirche wie sie Papst, Bischof und Pfarrer zukommen. Die Inhaber dieser Leitungsämt nehmen nicht nur explizit auf Jesus Christus Bezug, son-

dern repräsentieren die ganze Person Jesu Christi und setzen sie dadurch gegenwärtig, und zwar nicht kraft ihrer Funktion, sondern kraft ihrer Weihe.

Ein Leitungsamt in der Kirche beinhaltet daher über den sozialen Aspekt von Leitung hinaus immer auch den religiös-geistlichen Aspekt, Jesus Christus, das Haupt der Kirche, zu vergegenwärtigen. Anders gesagt: Ein kirchliches Leitungsamt ist stets umfassend von der ganzen Person Jesu Christi her geprägt. Deshalb kommt den Inhabern von Leitungsämtern die Einheit und Ganzheit des dreifachen Dienstes Jesu Christi (Verkündigung, Heiligung, Leitung) zu, während die anderen Glieder der Kirche in je eigener und gestufter Weise „nur“ daran teilhaben. Insgesamt lassen sich drei Stufen der Teilhabe voneinander abheben: (1.) die allgemeine Teilhabe kraft Taufe und Firmung, (2.) die autoritative Teilhabe kraft Taufe, Firmung und kirchenamtlicher Sendung, und (3.) die Fülle der Teilhabe an der Autorität Christi kraft Taufe, Firmung und Weihe zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung.

Einheit und Ganzheit bedeutet nicht, dass die Priester und Bischöfe alle die mit ihrem Leitungsamt verbundenen Dienste und Ämter selbst ausüben sollen und müssen, wohl aber, dass sie für deren Gewährleistung und Ausführung in ihrem Kompetenzbereich die (Letzt-)Verantwortung tragen und alle einzelnen Dienste und Ämter zu einer Einheit zusammenführen sollen und müssen. Dieses Amt der Letztverantwortung und Zusammenführung zur Einheit findet in der Feier der Eucharistie seinen sakramentalen und daher dichtesten Ausdruck. Das heißt: „Der besondere Dienst des Priesters bei der Eucharistie muss von seinem Dienst an der Einheit der Kirche her verstanden werden. Nur dadurch entgeht die priesterli-

che Konsekration der Gefahr eines magischen Missverständnisses.“² Um dieser Gefahr bereits auf der Textebene zu entgehen, verwendet das II. Vatikanische Konzil wie das kirchliche Gesetzbuch für die deutsche Bezeichnung „Priester“ im Lateinischen bevorzugt den Ausdruck „presbyter“ (Ältester, Vorsteher) und nicht „sacerdos“ (kultischer Priester). „Dadurch soll ausgedrückt werden, dass der priesterliche Dienst nicht auf kultische Funktionen beschränkt werden darf, sondern sich vor allem im biblischen Amt des „Ältesten“ bzw. des Vorstehers einer Gemeinde bzw. Pfarrei wiedererkennen soll.“³

3 Das Weiheamt in gestufter Form – mehr theologisch-rechtliche Anfragen und Unklarheiten als Antworten und Lösungen

Leitungsämter in der Kirche sind Weiheämter. Grundlage des Weiheamtes ist das Weihesakrament, das gemäß c. 1008 auf göttlicher Einsetzung beruht und laut c. 1009 CIC die drei Ordnungen des Episkopats, Presbyterats und Diakonats umfasst. Im Kontext dieser beiden Rechtsnormen fallen drei Details auf:

1) Es wird zwar das Weihesakrament insgesamt auf „göttliche Weisung“ zurückgeführt (c. 1008; vgl. auch c. 207 § 1 CIC), nicht aber jede einzelne Weihestufe. Der Gesetzgeber bezeichnet nämlich in c. 1009 CIC den Episkopat, Presbyterat und Diakonats nicht als sakramentale Stufen oder Grade des Weihesakramentes, sondern nur ganz offen als „Weißen“.

2) Es wird nichts über die Zuordnung und Abgrenzung der drei Weihestufen

ausgesagt. Überhaupt bleiben bei der Betrachtung der weihesakramentalen Stufe des Diakonats mehr Fragen offen als Antworten gegeben werden. Denn das Diakonenamt hat kein spezifisches Profil erhalten, sondern umfasst nach dem CIC/1983 Tätigkeiten, die auch ein Laie wahrnehmen kann, angefangen von den verschiedenen Formen der Verkündigung, der Leitung von Wort- und Gebetsgottesdiensten, der Gabenbereitung und Austeilung der Kommunion bis hin zur Beerdigung, Taufspendung, Eheassistenz und Mitwirkung bei der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei. Obwohl also der Diakon kraft der sakramentalen Weihe zum Klerikerstand gehört, hat er keine spezifisch klerikale Vollmacht, da alle die ihm zugeschriebenen Dienste und Ämter auch von Laien wahrgenommen werden können, teils kraft Taufe und Firmung, teils kraft Taufe, Firmung und besonderer Beauftragung.

3) Bis heute sind zwei entscheidende Fragen theologisch und damit auch kirchenrechtlich nicht geklärt: Beruht die Dreigliedrigkeit des Weihesakramentes und damit die Zuordnung des Presbyterats und Diakonats zum Weihesakrament auf rein kirchlichem bzw. menschlichem Recht und ist es damit veränderbar, kann es also auch rückgängig gemacht werden? Oder geht es auf göttliches Recht zurück und gehört es damit zum unwandelbaren Kernbestand der katholischen Kirche? Und ist die Zulassung zum Diakonats unabdingbar mit der zur Priester- und Bischofsweihe verknüpft oder nicht? Nach dem geltenden Recht der lateinischen Kirche ist eine untrennbare Verbindung der drei Weihestufen hinsichtlich des Geschlechtes gegeben, aber nicht im Hinblick auf den Zöli-

² Walter Kasper, *Glaube und Geschichte*, Mainz 1970, 364.

³ Medard Kehl, *Reizwort Gemeindezusammenlegung*. Theologische Überlegungen, in: *Stimmen der Zeit* 225 (2007), 316–329; hier: 324.

bat; denn einerseits ist die Frau von allen Weihestufen ausgeschlossen (c. 1024 CIC), andererseits kann ein verheirateter Mann zum Ständigen Diakon geweiht werden (c. 207 § 1 i.V.m. c. 266; c. 1031 CIC). Beide Rechtsnormen berufen sich nicht auf göttliches Recht.

4 Laienamt und Seelsorge – das Zuviel und zugleich Zuwenig an rechtlichem Fortschritt

Nach dem theologischen und rechtlichen Konzept der katholischen Kirche gilt, dass Laien zwar einzelne Dienste und Ämter der Seelsorge wahrnehmen können, nicht aber die Seelsorge als Ganze. Denn die Ausübung der umfassenden Seelsorge ist an die Priesterweihe gebunden (c. 150 CIC). Der Zusammenhang zwischen umfassender Seelsorge und Priesterweihe kommt treffend im Bildbegriff der Hirtensorge zum Ausdruck, der vor allem in den kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Pfarrei als Synonym für die Seelsorge im umfassenden Sinn verwendet wird. So wird z.B. in c. 519 CIC betont, dass der Pfarrer die Hirtensorge für die ihm anvertraute Pfarrei wahrnimmt, „wobei nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester und Diakone *mitwirken* sowie Laien *mithelfen*.“

Dieser Grundsatz, dass Laien bei der Hirtensorge lediglich „mithelfen“, aber nicht wie Priester und Diakone „mitwirken“ können, muss allerdings dann nicht eingehalten werden, wenn Priestermangel besteht. Denn für diese Notsituation ist nach c. 517 § 2 CIC u. a. die Regelung vorgesehen, dass dann der jeweilige Diözesanbischof auch einen Laien an der Ausübung der Hirtensorge beteiligen kann. Allerdings muss er dafür zugleich einen Priester bestimmen, der die Hirtensorge in die-

ser Pfarrei leitet, ohne dass dieser Priester der Pfarrer dieser Pfarrei ist, wenngleich er mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist. Das heißt also konkret gesprochen: Ein Diözesanbischof kann einen Laien mit fast allen Diensten und Ämtern eines Pfarrers beauftragen; ausgenommen sind lediglich die drei an die Priesterweihe gebundenen Dienste und Ämter: der Eucharistiefeier vorzustehen (c. 900 CIC), das Bußsakrament (c. 965 CIC) und die Krankensalbung zu spenden (c. 1003 CIC).

Aus theologisch-rechtlicher Sicht ist diese Regelung des c. 517 § 2 CIC der Versuch der Quadratur des Kreises, die entweder zu viel oder zu wenig an theologisch-rechtlichem Fortschritt enthält. *Zu viel* deshalb, weil die an die Priesterweihe gebundene Seelsorge in Fülle, also die Hirtensorge – zwar nur in Ausnahmesituationen – faktisch einem Laien übertragen wird und damit der Laie praktisch zum Leiter der Pfarrseelsorge wird, auch wenn dies rein rechtlich dem Priester zugeschrieben wird. *Zu wenig*, weil die Priesterweihe weiterhin an die zwei Voraussetzungen gebunden bleibt: männliches Geschlecht und Zölibat, so dass verheirateten Männern und (un-)verheirateten Frauen die Priesterweihe und damit das Leitungsamt in Fülle nicht übertragen werden kann.

Mit diesem Zuviel und Zuwenig zugleich kann aber die seit einigen Jahrzehnten viel zitierte „kooperative Pastoral“ bzw. die neuerdings verkündete Zauberformel vom „Gemeinsam-Kirche-Sein“ nicht gelingen. Denn die kooperative Pastoral bzw. das Gemeinsam-Kirche-Sein braucht genügend Priester. Oder anders gesagt: Kooperative Pastoral bzw. gemeinsam Kirche sein und Priestermangel können nicht wirklich zusammengehen; „sonst besteht

die Gefahr, das Priesteramt allmählich ganz aufzulösen in alle möglichen delegierbaren Einzelaufgaben, wobei schließlich nur noch der Eucharistievorsitz und die Absolutionsvollmacht für den Priester ‚reserviert‘ bleiben“⁴. Das Priesteramt ist dann nicht mehr presbyteral, sondern sacerdotal verengt, der Priester ist dann also nicht mehr wirklich Vorsteher der Gemeinschaft, sondern nur für die kultischen Vollzüge von Gemeinschaften zuständig.

5 Kooperative Pastoral – notwendige Reformen im Ämterrecht

Kooperative Pastoral bzw. gemeinsam Kirche sein wird mehr oder weniger schleichend die Identität der katholischen Kirche aushöhlen, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass langfristig zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss es genügend Priester geben, die nicht nur für die liturgischen Vollzüge zuständig sind, sondern so in eine Gemeinschaft des Gottesvolkes eingefügt und menschlich-geistlich verwurzelt sind, dass sie ihr Amt der Zusammenführung zur Einheit und damit der Leitung wahrnehmen können.⁵

Weiterführende Literatur:

Guido Bausenhardt, Das Amt in der Kirche. Eine not-wendende Neubestimmung, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1999.

Sabine Demel (Hg.), Vergessene Amtsträger/innen? Die Zukunft der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2013.

Ottmar Fuchs, Im Innersten gefährdet. Für ein neues Verhältnis von Kirchenamt und Gottesvolk, Innsbruck–Wien 2010.

Zum Zweiten müssen die Priester so ausgewählt und entsprechend ausgebildet werden, dass sie ihr Amt der Leitung gleichsam als Hebammenkunst der Weckung und Förderung von Charismen bzw. der je eigenen Seelsorgekompetenz bei den Gläubigen verstehen und ausüben (= presbyteraler Charakter des Priesteramts).

Beide Voraussetzungen verlangen einen vernetzten Maßnahmenkatalog. Um diesen erstellen zu können, sind auch die rechtlichen Regelungen zum Priesteramt in Blick zu nehmen und in der Zusammenschau mit weiteren Grunddaten der katholischen Kirche auf ihre theologische und rechtliche Stichhaltigkeit zu überprüfen. Meines Erachtens drängen sich hierbei vor allem rechtliche Veränderungen bei den Zugangsvoraussetzungen speziell zum Priesteramt und zu den kirchlichen Diensten und Ämtern generell auf. Auch wenn diese allein keineswegs alle Probleme lösen können, so sind sie aber wesentliche Bestandteile eines Problemlösungspaketes:

1. Aufheben des Pflichtzölibats und Ermöglichung des Frauenpriestertums als Schutzmaßnahmen

KritikerInnen (an) der katholischen Kirche weisen schon seit Jahren immer wieder darauf hin, dass der Mangel an Priestern nicht auf einen Mangel an Priesterberufungen zurückzuführen ist, sondern auf die Zugangsbeschränkungen zu diesem Amt. Insbesondere der Pflichtzölibat und der Ausschluss von Frauen gelten hier als quasi absolute Zugangsbremsen. Denn immer wieder ist von ehemaligen Priesteramtskandidaten zu hören, dass sie sich zwar zum Priesteramt berufen fühlen, aber nicht zum zölibatären Leben. Ebenso von zahlreichen Priestern, die ihr Pries-

⁴ *Medard Kehl*, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 2001, 442, Anm. 59.

⁵ Ebd., 444 f.

teramt niedergelegt haben, weil sie an der Zölibatspflicht gescheitert sind. Auch etliche verheiratete Männer in verschiedenen Berufen können sich vorstellen, als Priester tätig zu sein, aber nicht um den Preis des Verzichts auf Ehe und Familie. Ganz zu schweigen von den vielen Frauen, die nicht verstehen können, warum sie wegen ihres Geschlechtes nicht zum Priesteramt zugelassen sind. Deshalb sind genau diese beiden Zugangsbeschränkungen der Zölibatspflicht und der Nichtzulassung von Frauen zum Priesteramt aufzuheben, um das Priesteramt vor seinem Untergang und vor seiner inhaltlichen Aushöhlung zu schützen. Die theologischen und rechtlichen Grundlagen hierfür sind die Unterscheidung zwischen göttlichem und kirchlichem Recht sowie die Lehre von der Hierarchie der Wahrheiten.

a) Als göttliches Recht gilt eine Bestimmung, die auf den Willen Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zurückgeführt wird, deshalb unabdingbar zum Wesen der Kirche gehört und in ihrem Kern unwandelbar ist. Als kirchliches Recht gilt dagegen eine Bestimmung, die im Laufe der Geschichte aufgrund pastoraler Notwendigkeit entstanden ist und deshalb in gewandelten Zeiten und bei neuen Erfordernissen verändert werden kann. In diesem Sinn gelten als göttliches Recht die Unterscheidung zwischen Kleriker und Laien (c. 207 § 1 CIC), die Existenz von Sakramenten (c. 840 CIC) oder auch das Amt des Papstes (c. 331 CIC), des Bischofskollegiums (c. 336 CIC) und des Bischofs (c. 375 § 1 CIC). Zum kirchlichen Recht zählen z.B. die Lebensform als Ordenschrist (c. 207 § 2 CIC), die Existenz der verschiedenen Ratsgremien wie Pfarrpastoralrat (c. 536 CIC) oder Diözesanpastoralrat (c. 511 CIC), der Beruf der Pastoralreferentin und die Mehrzahl der Rechtsbestimmungen in der Kirche.

b) Der Grundsatz von der Hierarchie der Wahrheiten besagt, dass keineswegs alle von der katholischen Kirche tradierten Glaubenswahrheiten gleichermaßen konstitutiv für das Wesen des Christlichen sind (vgl. Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils „Unitatis redintegratio“, Art. 11). Es gibt vielmehr ein unverzichtbares Zentrum, zu dem der Glaube an die göttliche Dreifaltigkeit, an die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und die Sendung des Heiligen Geistes gehört, und eine Peripherie, zu der etwa die mariologischen Dogmen und die Lehre von der Unfehlbarkeit des höchsten kirchlichen Lehramtes in Fragen des Glaubens und der Sitten zu zählen sind. Entscheidendes Kriterium für diese Rangfolge der Glaubenswahrheiten ist die Frage nach der Bedeutung einer Lehre für das eschatologische Heil des Menschen. Je nach dem Grad ihrer Heilsbedeutsamkeit ist eine Glaubenswahrheit entweder explizit zu bejahen oder implizit anzuerkennen; sie darf aber keinesfalls explizit gelehnt werden. Damit ist der Grundsatz von der Hierarchie der Wahrheiten gleichsam das inhaltliche Korrektiv zur formalen Autorität des Lehramtes, weil hier der Verbindlichkeitsgrad von der inhaltlichen Nähe zum Geheimnis Christi und zur Dreifaltigkeit abhängt.

Wendet man diese beiden Lehren von der Unterscheidung zwischen göttlichem und kirchlichem Recht sowie von der Hierarchie der Wahrheiten auf das Selbstverständnis der katholischen Kirche als Gemeinschaft des Volkes Gottes auf der einen Seite und auf die Tatsache des seit Jahrzehnten zunehmenden Mangels an Priestern auf der anderen Seite an, so liegt folgende Schlussfolgerung nahe: Die Existenz der Eucharistiefeier ist göttlichen Rechts, die Festlegung des Pflichtzölibats dagegen kirchlichen Rechts; des Weiter-

ren ist die regelmäßige Feier der Eucharistie, vor allem am Sonntag, ein Wesenselement im Zentrum der katholischen Kirche (vgl. dazu auch c. 897 CIC), während die Geschlechterfrage beim Weiheamts-träger (vgl. c. 1024 CIC) eher zur Peripherie gehört, auf jeden Fall aber nicht derart zum Zentrum zählt wie die Eucharistiefeier. Demzufolge stellen die Aufhebung des Pflichtzölibats wie auch die Zulassung von Frauen zur Priesterweihe jeweils einen kleineren Traditionsbruch dar als die sog. priesterlosen Gemeinden gemäß c. 517 § 2 CIC, die keinen eigenen Pfarrer mehr haben, und als der immer häufiger werdende Verzicht auf die Eucharistiefeier, vor allem sonntags, wegen Priestermangels.

2. Laienorientierte Umgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter

Sinn und Zweck des Priesteramtes ist es, die priesterliche Berufung aller Gläubigen kraft Taufe und Firmung zu fördern. Die Realität und die rechtliche Ausgestaltung der Dienste und Ämter in der Kirche zeigen aber, dass dies in der Regel gerade nicht der Fall ist, dass also die Berufung aller Gläubigen kraft Taufe und Firmung durch den Priester gerade nicht gefördert, sondern im Gegenteil gehemmt wird. Um hier Abhilfe auf der strukturellen Ebene zu schaffen, sind die bisher durchweg priesterzentriert ausgestalteten Dienste und Ämter auf eine laienorientierte Struktur hin aufzubrechen. Den Laien müssen rechtlich wesentlich mehr kirchliche Dienste und Ämter offenstehen als bisher. Zu diesem Zweck sind viele rechtliche Bestimmungen so umzuformulieren, dass Laien bestimmte Dienste und Ämter in der Kirche nicht nur in der Notsituation des Priestermangels oder mit Ausnahmegenehmigung

wahrnehmen können, sondern prinzipiell und unabhängig vom priesterlichen Personalbestand. Hier ist z. B. an die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier zu denken, den Beerdigungsdienst, die Kommunionsspendung, die Eheassistenten oder auch an das Richteramt in einem kirchlichen Gericht und die Leitung einer katholischen Akademie, der Caritas, des Seelsorgeamts. Wenn dann einer solchen laienorientierten *Umgestaltung* der Dienste und Ämter auch die entsprechende laienorientierte *Besetzung* dieser Dienste und Ämter folgt, werden die entscheidenden Akzente des kirchlichen Lebens vor Ort, die entscheidenden Akzente der pastoralen Ausrichtung, der pastoralen Strukturen und der pastoralen Aktivitäten nicht mehr weiterhin wie bisher immer nur *einseitig* von Seiten des Priesters in der Gestalt des Pfarrers oder übergeordnet vom Bischof festgelegt werden können, sondern sind künftig vielmehr in Zusammenarbeit mit den (haupt- und ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen und SeelsorgerInnen vor Ort zu entwickeln. Denn nur so – in Zusammenarbeit – kann vermieden werden, was ein Hauptproblem unserer Kirche derzeit ist, dass nämlich Fähigkeiten, die vorhanden sind, nicht entfaltet werden können, und umgekehrt Fähigkeiten abverlangt werden, für welche die Eignung fehlt. Soll es auf beiden Seiten, sowohl bei den Priestern als auch bei den anderen SeelsorgerInnen und Gläubigen vor Ort, nicht zu der paradoxen Spannung zwischen *Können, aber Nicht-Dürfen* und zwischen *Müssen, aber Nicht-Können* kommen,⁶ ist es unabdingbar, dass die individuellen Akzentsetzungen im Miteinander aller – aller, die jeweils in der Kirche vor Ort engagiert sind –, abgestimmt werden, und zwar nach den

⁶ Vgl. Johannes Kreidler, Der Ort des Berufs in der Pastoral und pastoralen Planung, in: PThI 25 (2005), 117–121; hier: 120.

Kriterien der pastoralen Erfordernisse wie auch der vorhandenen seelsorglichen Kompetenzen und Ressourcen vor Ort.

Die Autorin: Sabine Demel, geb. 1962, ist promovierte und habilitierte Theologin und seit 1997 Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg. Ehrenamtlich ist sie derzeit tätig als Landesvorsitzende des Vereins DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens in Bayern

e. V. sowie als Vizepräsidentin der Herbert Haag-Stiftung für Freiheit in der Kirche; ihre wichtigsten Publikationen sind: *Spiritualität des Kirchenrechts*, Münsterschwarzach 2009; *Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen – Grenzen – Möglichkeiten*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2012; *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2013, 2. aktualisierte Auflage; *Das Recht fließe wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht?*, Regensburg 2017.

Kirchenrecht

SABINE DEMEL

Das Recht fließe wie Wasser ...

Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht?

Sabine Demel stellt Entstehung, Inhalt und Auswirkung der drei kirchlichen Gesetzbücher von 1917, 1983 und 1990 dar. Ebenso werden aktuelle Probleme aufgegriffen – wie Machtkontrolle und Beteiligung, Laien, Wiederheirat nach ziviler Scheidung und Rechtsschutz in der Kirche.

176 S., kart. ISBN 978-3-7917-2871-1
€ (D) 19,95 / € (A) 20,60 / auch als eBook



Verlag Friedrich Pustet



www.verlag-pustet.de